VERORDNUNGSBLATT
der Stadt Berlin

Herausgegeben vom Magistrat der Stadt Berlin
Erscheint nach Bedarf. — Bezugspreis vierteljährlich 5,— RM zuzüglich Postgebühren, Einzelheft 0,50 RM

Bestellungen sind zu richten an die Verlagsabteilung der Magistratsdruckerei, Berlin N 4, Linienstr. 139-140
Telefon 42 59 41 — Postscheckkonto Berlin 1006 71

2. Jahrgang Nr. 11 — **7. März 1946**

Inhalt

Tag	Bekanntmachungen der Alliierten	Seite
26. 2. 1946	Anordnung der Alliierten Kommandantur BK/O (46) 101a Entnazifizierung	71
	Bestimmung Nr. 1 zur Anordnung der Alliierten Kommandantur über die Entnazifizierung	72
26. 2. 1946	Anordnung der Alliierten Kommandantur BK/O (46) 102 Errichtung von Entnazifizierungs-Kommissionen und Berufungsverfahren	78
27. 2. 1946	Anordnung der Alliierten Kommandantur BK/O (46) 107 Entnazifizierungs-Anordnung: Anbringung eines Sonderstempels auf Personalausweisen	81
	Bestimmung Nr. 3 zur Anordnung der Alliierten Kommandantur über die Entnazifizierung (ergänzender Auszug)	82

Bekanntmachungen der Alliierten

Alliierte Kommandatura Berlin

BK/O (46) 101a
26. Februar 1946

Anordnung

Um den Einfluß des Nationalsozialismus und Militarismus in dem öffentlichen und wirtschaftlichen Leben Berlins völlig auszumerzen und die Entwicklung wahrer, demokratischer Einrichtungen zu fördern, wird hiermit angeordnet:

1. Es ist ungesetzlich seitens irgendeines Zweiges der Verwaltung, irgendeines öffentlichen oder privaten Betriebes oder einer Privatperson, ohne besondere Genehmigung der Alliierten Kommandatura in irgendeiner beaufsichtigenden oder leitenden Stellung oder in einer Stellung, die Aufsicht über Personal mit sich führt, nationalsozialistische Parteimitglieder anzustellen oder in ihren Stellungen zu belassen, die mehr als nominell an der Tätigkeit der NSDAP teilgenommen haben oder die dem Vorhaben der Alliierten feindlich gegenüberstehen.
2. Personen sind aus ihren Stellungen wegen mehr als nur nomineller Tätigkeit in der NSDAP oder feindlicher Gesinnung dem Vorhaben der Alliierten gegenüber zu entlassen, wenn sie
 I. der NSDAP beitraten oder als Mitglieder angenommen wurden, bevor Mitgliedschaft im Jahre 1937 Zwang wurde,
 II. Amtsträger waren oder sonst aktiv in der Partei auf irgendwelcher Stufe von Orts- bis zu Reichsstellen oder in einer der ihr angeschlossenen Gliederungen tätig waren sowie in Organisationen, die militaristische Lehren fördern,
 III. Naziverbrechen, Rassenverfolgungen oder unterschiedliche Behandlung angestiftet oder an ihnen bejahend teilgenommen haben,
 IV. offen erklärte Anhänger des Nazismus oder rassischer oder militaristischer Lehren waren oder
 V. freiwillig der NSDAP, deren Führern oder Hoheitsträgern erhebliche moralische oder materielle Unterstützung und politische Hilfe irgendeiner Art geleistet haben.
3. Weitere Richtlinien, welche Personen als aktive Nationalsozialisten, Militaristen oder als dem Vorhaben der Alliierten feindlich gesinnt zu betrachten sind, werden in den noch herauszugebenden Vorschriften enthalten und in jedem Bezirksamt dann einzusehen sein. (Entnazifizierungs-Bestimmung Nr. 1.)
4. Solche Personen dürfen in anderen Unternehmen, außer denen, von welchen sie entfernt worden sind, in untergeordneten Stellungen als gelernte oder ungelernte Arbeiter oder für Bürodienste angestellt werden oder ihrem Beruf oder Handwerk als Privatperson nachgehen, vorausgesetzt, daß sie keine anderen Personen beschäftigen oder beaufsichtigen.
5. Sie sollen durch solche Personen ersetzt werden, die sich durch ihre politischen oder moralischen Eigenschaften als fähig erwiesen haben, zur Entwicklung echter demokratischer Einrichtungen in Deutschland beizutragen.

6. Personen, die aus öffentlichen Ämtern entfernt worden sind, werden ihre Pensions- oder sonstigen Beamtenrechte verlieren.

7. Jede Person, die auf Grund der Vorschriften des Paragraphen 2 aus ihrer Stellung entfernt worden ist oder der eine Anstellung verweigert wird und die behauptet, daß sie nur ein nomineller Teilnehmer an der Tätigkeit der NSDAP und kein Militarist sei und der Entwicklung einer echten demokratischen Tradition in Deutschland nicht feindlich gesinnt sei, kann durch die Entnazifizierungskommission ihres Verwaltungsbezirkes und der Stadt Berlin an die Alliierte Kommandatura zwecks Erlaubnis appellieren, daß sie weiterhin beschäftigt werden darf. Entnazifizierungs-Bestimmung Nr. 2.

8. Jedes öffentliche oder Privatunternehmen hat bis zum 15. März 1946 durch das zuständige Bezirksamt eine Liste aller derjenigen Personen einzureichen, die seit dem 30. April 1945 aus ihren Stellungen entfernt wurden, unter Nennung der Gründe dafür, und in der Weise, die in der Entnazifizierungs-Bestimmung Nr. 3 vorgeschrieben ist. Personen, die für eigene Rechnung tätig oder zur Zeit arbeitslos sind und von dieser Anordnung betroffen werden, haben die durch Entnazifizierungs-Bestimmung Nr. 3 verlangte Auskunft über sich selbst zu geben.

9. Keine Schritte gegen das Vermögen von Personen, die auf Grund dieser Anordnung entlassen worden sind, sollen ohne die Zustimmung der Militärregierung des zuständigen Sektors rechtskräftig sein.

10. Sowohl das Unternehmen als auch die verantwortlichen Einzelpersonen setzen sich der Strafverfolgung in Militärgerichtshöfen wegen Nichtbefolgung einer Anordnung der Kommandatura aus, falls sie nicht jede einzelne Vorschrift dieser Anordnung durchführen.

BESTIMMUNG Nr. 1

zur

Anordnung der Alliierten Kommandatura über die Entnazifizierung

1. Der Ausdruck „Entlassung",

wie er in der Anordnung der Alliierten Kommandatura sowie in dieser Bestimmung Anwendung findet, erhält hierdurch folgende Auslegung:

Die sofortige, auf der Stelle stattfindende Entlassung der Person und die Beendigung seines Einflusses und unmittelbare oder mittelbare Teilnahme an der Organisation oder Unternehmung, mit der er in Verbindung stand.

Wo es sich um die Ausübung eines Berufes oder Führung eines Privatunternehmens handelt, ist der Ausdruck dahin auszulegen, daß die in Frage kommende Person bei der Ausübung ihres Berufes oder Führung ihres Privatunternehmens in der Weise disqualifiziert und eingeschränkt wird, daß sie in keiner anderen als in einer privaten Eigenschaft tätig sein kann, in der sie nicht in irgendwelcher Aufsicht ausübenden, leitenden oder organisierenden Eigenschaft handelt, oder bei der Anstellung oder Entlassung Dritter, oder bei der Festsetzung von Beschäftigungs- oder anderen Richtlinien mit tätig ist.

Teil I

2. Die folgenden Personen sind unverzüglich zu entlassen:

I. Kriegsverbrecher-Personen, deren Namen auf der Kriegsverbrecher-Liste der Kommission der Vereinten Nationen für Kriegsverbrechen erscheinen, oder auf irgendwelcher Sonderliste einer Militärregierung oder verdächtigter Kriegsverbrecher stehen.

II. Die NSDAP

a) Alle Personen, die zu irgendwelcher Zeit als Angestellte in den NSDAP-Dienststellen beschäftigt wurden oder die zu irgendeiner Zeit irgendwelche Stellungen innehatten oder Autorität besaßen in der NSDAP von örtlichen NSDAP-Einheiten bis zur Reichsleitung

b) Alle Mitglieder der NSDAP, die der Partei beitraten oder als Mitglieder angenommen wurden, bevor Mitgliedschaft der Partei im Jahre 1937 Zwang wurde, oder die auf andere Weise an einer mehr als nominellen Tätigkeit der NSDAP teilgenommen haben.

c) Alle Mitglieder der NSDAP, die bei Erreichung des 18. Lebensjahres nach vier Jahren Dienst in der Hitlerjugend gewählt und in die Partei eingereiht wurden.

III. Bezugnehmend auf Punkt II a) seien insbesondere Personen zu nennen, die zu irgendwelcher Zeit eine Stellung in den nachstehenden Parteiorganisationen innehatten:

I. Parteikanzlei (einschließlich der Hauptarchive der NSDAP).

II. Kanzlei des Führers der NSDAP.

III. Auslandsorganisationen der NSDAP.

IV. Dienststellen in Deutschland vom Volksbund für das Deutschtum im Ausland.

V. Parteiamtliche Prüfungskommission zum Schutze des Nationalsozialistischen Schrifttums.

VI. Dienststelle des Reichsschatzmeisters der NSDAP.

VII. Dienststellen des Reichsorganisationsleiters.

VIII. Dienststelle des Beauftragten des Führers für die Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Schulung und Erziehung der NSDAP.

IX. Dienststelle des Reichspropagandaleiters der NSDAP.

X. Dienststelle des Reichsleiters für die Presse sowie auch die von der Partei besessenen und kontrollierten Verlage, wie der Zentralverlag der NSDAP (vormals der Franz Eher Verlag).

XI. Dienststelle des Reichspressechefs der NSDAP.

XII. Hauptamt für Volksgesundheit.

XIII. Hauptamt für Volkswohlfahrt.

XIV. Reichsamt für das Landvolk.
XV. Hauptamt für Technik.
XVI. Hauptamt für Erzieher.
XVII. Hauptamt für Kommunalpolitik.
XVIII. Hauptamt für Beamte.
XIX. Hauptamt für alle Volkstumsfragen.
XX. Rassenpolitisches Amt der NSDAP.
XXI. Amt für Sippenforschung.
XXII. Kolonialpolitisches Amt der NSDAP.
XXIII. Außenpolitisches Amt der NSDAP.
XXIV. Reichstagsfraktion der NSDAP.
XXV. Reichsfrauenführung.
XXVI. Hauptamt für Kriegsopfer.
XXVII. Reichsjugendführung.
XXVIII. Reichsrechtsamt.
XXIX. Reichsstudentenführung.

Formationen der NSDAP.

4. Die Schutzstaffeln (SS): Offiziere und Unteroffiziere der Waffen-SS und sämtliche Mitglieder der übrigen SS.
5. Die Sturmabteilungen (SA): Offiziere und Unteroffiziere der SA, gleichviel zu welchem Zeitpunkt und sämtliche Mitglieder, die vor dem 1. April 1933 in die SA eingetreten sind.
6. Hitlerjugend (HJ) (einschließlich des Bundes deutscher Mädel): Offiziere und Unteroffiziere der Hitlerjugend und des Deutschen Jungvolkes zu irgendwelchem Zeitpunkte.

 In bezug auf die Tätigkeit im Rahmen des Erziehungs- und Aufklärungsdienstes alle, die zu irgendwelcher Zeit eine führende Stellung in der Hitlerjugend oder im Deutschen Jungvolk innehatten.
7. NSB-Studentenbund (NSDStB): Offiziere dieser Formation zu irgendwelchem Zeitpunkte.
8. NSD-Dozentenbund (NSDoB): Offiziere dieser Formation zu irgendwelchem Zeitpunkte.
9. NS-Frauenschaft (NSF): Führerinnen dieser Formation zu irgendwelchem Zeitpunkte.
10. Das Nationalsozialistische Kraftfahrkorps (NSKK): Offiziere dieser Formation zu irgendwelchem Zeitpunkte.
11. Das Nationalsozialistische Fliegerkorps (NSFK): Offiziere dieser Formation zu irgendwelchem Zeitpunkte.

Angegliederte Organisationen:

Sämtliche Dienststellenleiter der nachstehenden Organisationen zu irgendwelchem Zeitpunkte.

12. Reichsbund der Deutschen Beamten.
13. Deutsche Arbeitsfront (DAF) einschließlich der „Gemeinschaft Kraft durch Freude". Auch die folgenden DAF-Betriebsmänner werden ebenfalls entlassen: Betriebsobmann, Betriebswarte und Betriebswalter.
14. NS-Volkswohlfahrt (NSV) einschließlich NS-Reichsbund der Deutschen Schwestern.
15. NS-Kriegsopferversorgung (NSKOV).
16. NS-Bund Deutscher Technik (NSBDT).
17. NS-Deutscher Ärztebund (NSDÄB).
18. NS-Lehrerbund (NSLB).
19. NS-Rechtswahrerbund (NSRB).

Überwachte Organisationen:

Alle amtierenden Personen, die den nachstehenden Organisationen angehört haben zu irgendwelchem Zeitpunkte:

20. Deutsches Frauenwerk.
21. Reichsbund Deutscher Familie.
22. NS-Reichsbund für Leibesübungen.
23. NS-Altherrenbund.
24. Deutsche Studentenschaft.
25. Deutscher Dozentenbund.
26. Reichs-Dozentenschaft.
27. Deutscher Gemeindetag.

Andere nazistische Organisationen:

28. Der Reichsarbeitsdienst (RAD): Offiziere zu irgendwelcher Zeit vom Range eines Feldmeisters bzw. einer Maidenführerin aufwärts.

Alle amtierenden Personen zu irgendwelcher Zeit der folgenden Organisationen:

29. Volksbund für das Deutschtum im Ausland (VDA).
30. Reichskolonialbund.
31. Reichsluftschutzbund.
32. Deutsche Jägerschaft.
33. Reichskulturkammer und deren Angliederungen wie Reichsschrifttumskammer, Reichspressekammer, Reichsrundfunkkammer usw
34. Institut zur Erforschung der Judenfrage.
35. Kameradschaft USA.
36. Ibero-Amerikanisches Institut.
37. Weltdienst.
38. Deutscher Fichte-Bund.
39. Deutsches Auslandsinstitut (DAI).
40. Staatsakademie für Rassen- und Gesundheitspflege.
41. Deutsche Akademie München.
42. Osteuropäisches Institut.
43. Amerika-Institut.
44. Werberat der Deutschen Wirtschaft.

Nazi-Auszeichnungen:

Träger der nachstehenden Parteiauszeichnungen:

45. Nationalsozialistischer Blutorden vom 9. November 1923.
46. Ehrenzeichen für Mitglieder (unter Nummer 100 000).
47. Coburger Abzeichen.
48. Nürnberger Parteitags-Abzeichen von 1929.
49. Abzeichen vom SA-Treffen Braunschweig 1931.
50. Goldenes HJ-Abzeichen.
51. NSDAP-Dienstauszeichnungen.
52. Gau-Ehrenzeichen der NSDAP.

Staatsbeamte.

Alle Personen, die nach dem 30. Januar 1933 zu einem der nachstehenden Ämter ernannt wurden und diejenigen, die eine solche Stellung schon innehatten und sie trotz nacheinanderfolgenden nazistischen „Säuberungen" behalten haben:

53. Reichsminister, Staatssekretäre, Ministerial-Direktoren und deren Stellvertreter, Ministerial-Dirigenten, Generalreferenten, Beamte ehemaliger Deutscher Botschaften, Gesandtschaften, Konsulate und Missionen, die die Stellung eines Attachés und aufwärts innehatten, alles seit dem 1. Januar 1933 im Ausland beschäftigte Personal des deutschen Spionagedienstes oder irgendwelcher Organisation oder Außenstelle, die durch diesen kontrolliert wurde oder davon abhängig war und alle anderen Amtsträger eines höheren Ranges als eines Referenten oder gleichgestellten Ranges in den Reichsministerien.
Unter dem Ausdruck „Reichsministerien" ist folgendes zu verstehen:

a) Das Oberkommando der Wehrmacht (OKW) einschließlich des Oberkommandos des Heeres (OKH)

der Marine (OKM) und der Luftwaffe (OKL)

b) Auswärtiges Amt

c) Ministerien:

Reichsministerium für Bewaffnung und Munition
Reichsarbeitsministerium
Reichswirtschaftsministerium
Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Reichsverkehrsministerium
Reichsfinanzministerium
Reichsluftfahrtministerium
Reichsministerium für Volksaufklärung und Propaganda
Reichsministerium des Innern
Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung
Reichspostministerium
Reichsjustizministerium
Reichsministerium für die Kirchlichen Angelegenheiten

d) Reichsministerium für die besetzten Ostgebiete

54. Chefs und deren Stellvertreter, Delegierte, Sonderbeauftragte und alle anderen Beamten, die einen höheren Rang als den eines Referenten oder eines diesem gleichgestellten Ranges der nachstehenden Reichsbehörden innehatten.
Reichsbevollmächtigter für den totalen Kriegseinsatz
Reichskommissar für die Festigung Deutschen Volkstums

Generalkommissar für das Sanitäts- und Gesundheitswesen
Reichswohnungskommissar
Generalkommissar für die Innere Verteidigung
Reichskommissar für Seeschiffahrt
Generalinspektor für Wasser und Energie
Generalinspektor für das Kraftfahrwesen
Reichskommissar für die Behandlung feindlichen Vermögens
Reichsjugendführer
Reichsstelle für Raumordnung
Beauftragter für den Vierjahresplan
Generalinspektor für das Straßenwesen
Reichsforstamt

55. Chefs und deren Stellvertreter und alle anderen Beamten: von einem höheren Range als desjenigen eines „Referenten" oder eines diesem gleichgestellten Ranges in den nachstehenden Reichsinstitutionen:
Reichsausschuß für Volksgesundheit
Reichsversicherungsamt
Oberster Ehren- und Disziplinarhof — DAF
Reichsarchiv
Rechnungshof des Deutschen Reiches.

56. Alle Beamten des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda: sowie Chefs der Gauämter und untergeordneter Dienststellen bis zum Kreisleiter herunter. Ferner alle Mitglieder von Nazi-Organisationen, die Propaganda vorwiegend politischer Natur geschrieben haben.

57. Höhere Beamte (Minister, Chef-Adjutanten, Staatssekretäre), Abteilungschefs und Chefs von untergeordneten Stellen und deren Stellvertreter und alle anderen Beamten von höherem Range als demjenigen eines „Referenten" oder eines diesem gleichgestellten Ranges des Reichsministeriums für Rüstung und Kriegsproduktion einschließlich des Vorsitzenden der „Hauptausschüsse" und „Ringe".

58. Mitglieder des Deutschen Reichstags oder des Preußischen Staatsrates nach dem 1. Januar 1934.

59. Reichstreuhänder der Arbeit und Sondertreuhänder der Arbeit.

60. Die nachstehenden Chefs des Reichsnährstandes:
I. alle Landesbauernführer und ihre Stellvertreter.
II. alle Chefs der Hauptvereinigungen und Wirtschaftsverbände.
III. alle Kreisbauernführer und
IV. alle Chefs der Landes- und Regierungsforstämter.

61. Gauwohnungskommissare und ihre Stellvertreter.

62. Offiziere und Unteroffiziere der „Stoßtruppen" und/oder „Werkscharen".

63. Rektoren und Kuratoren von Universitäten, Direktoren von Lehrerseminaren und Leiter von mit einer Universität gleichgestellten Institutionen.

64. Minister, Staatssekretäre und Ministerial-Direktoren der deutschen Länder.

65. Oberpräsidenten, Reichsstatthalter und deren Abteilungschefs.

66. Regierungspräsidenten oder Landeskommissare (im Land Baden).

67. Landräte.

68. Alle Oberbürgermeister und Bürgermeister.

69. Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren: Offiziere der Technischen Nothilfe; Polizeioffiziere über dem Range eines Leutnants oder desgleichen; alle mit der Gestapo oder bei dem SD diensttuenden Mitglieder der Verwaltungspolizei.

70. Alle Offiziere und ehemaliges anderes Personal des Militärischen Amtes (vormaligen Abwehramtes) sowie des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) und Außenstellen und abhängiger Organisationen der uniformierten Kriminal-, Geheim- und anderer Polizei oder der damit verwandten Kräfte und Dienste, die der mandatorischen Verhaftung unterliegen, sind zwangsweise zu entlassen und endgültig von jedem Amte und Dienste an wichtiger Stelle auszuschließen. Ferner alles seit dem 1. Januar 1933 im Auslande beschäftigte Personal des deutschen Spionagedienstes oder irgendwelcher Organisation der Außenstelle, die durch diesen Dienst kontrolliert wurde oder davon abhängig war, wird entlassen und von Ämtern und wichtigen Stellungen ausgeschlossen.

71. Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz, der Sonderbeauftragte für den landwirtschaftlichen Arbeitseinsatz, das Reichsarbeitsinspektorat, der Reichseinsatzingenieur.

72. Deutsche Reichsbank: Präsident, Vizepräsidenten und alle Mitglieder des Reichsbankdirektoriums, alle Mitglieder des Beirats und alle Reichsbankdirektoren.

73. Oberfinanzpräsidenten.

74. Rüstungsinspekteure (Rüstungsobmänner, Wehrkreisbeauftragte, Bezirksarbeitseinsatzingenieure, Baubevollmächtigte, Gauwirtschaftsberater) und Personen, die Richtlinien für die Tätigkeit der Gauwirtschaftskammern aufstellten.

75. Leiter der Wirtschaft.

Alle Personen, die nazistische Auszeichnungen erhalten haben (vgl. obige §§ 45 bis 52) oder die einen der folgenden Posten nach dem 30. Januar 1933 bekleidet haben.

76. Chef der Reichswirtschaftskammer und dessen Untergeordneten bis zum Präsidenten oder Vorsitzenden der Gauwirtschaftskammer oder einer zugehörigen Wirtschaftskammer.

77. Der Vorsitzende, der Präsident, der Stellvertreter oder Geschäftsleiter einer Reichsgruppe (d. h. Reichsgruppen der gewerblichen Wirtschaft, der Industrie, des Handwerks, Handels, der Versicherung, der industriellen Energie, des Reiseverkehrs, die die ganze industrielle Wirtschaft des Landes vertraten, ausgenommen Transport und Landwirtschaft); Vorsitzender, Präsident, Stellvertreter oder Geschäftsleiter der Reichsvereinigungen mit den ihnen zugehörigen Haupt- und Sonderkomitees sowie Haupt- und Sonderringen.

78. Der Vorsitzende, Präsident oder Vertreter einer Reichsverkehrsgruppe.

79. Der Vorsitzende, alle Mitglieder des Aufsichtsrates und die Leiter der Exekutive von einer Körperschaft, an der das Deutsche Reich nach dem 30. Januar 1933 Anteilnahme hatte, die sich in einer tatsächlichen und effektiven Kontrolle ausartete, der Vorsitzende und alle Mitglieder des Aufsichtsrates und die leitende Exekutive einer Körperschaft, in welcher die NSDAP oder eine ihr untergeordnete Organisation nach dem 30. Januar 1933 die Anteilnahme hatte, die sich in einer tatsächlichen und effektiven Kontrolle ausartete.

80. Wehrwirtschaftsführer.

81. Die zuständigen Reichskommissare für Rohstoffe und Industrie (z. B. Reichsbeauftragte für Kohle, Eisen usw.) sowie Personen, die Richtlinien für die Tätigkeit der „Reichsstellen" und der „Bewirtschaftungsstellen" aufstellten.

Militärdienst

82. Alle Personen, die zu irgendwelcher Zeit Mitglieder des deutschen Generalstabs gewesen sind.

83. Alle nationalsozialistischen Führungsoffiziere.

Organisationen in besetzten Gebieten

84. Alle Personen, die Chefs der Militär- oder Zivilverwaltung in den von Deutschland besetzten Ländern und Gebieten gewesen sind oder an der Spitze von hauptexekutiven oder regionalen Abteilungen hiervon standen und Militärkommandanten und ihre Stellvertreter in Städten und Ortschaften.

85. Beamte des Reichsministeriums für Rüstung und Kriegsproduktion.

86. Angestellte (einschließlich Direktoren und leitender Personen) der ROGES (Rohstoffhandelsgesellschaft).

Juristen

87. Alle Personen, die zu irgendwelcher Zeit auf irgendeinen der nachstehenden Posten gestellt waren oder dementsprechende Tätigkeit ausübten:

a) Akademie für deutsches Recht:
Präsident, Vizepräsident, Direktoren, Schatzmeister.

b) Gemeinschaftslager Hans Kerrl:
Kommandanten und alle Instruktoren im Hauptamte.

c) Volksgerichtshof:
Alle Richter, Bürodirektoren, der Oberreichsanwalt und alle anderen Anwälte.

d) Sondergerichte:
Alle vorsitzführenden und sonstigen Richter in dauernder Tätigkeit und Anwälte.

e) Parteigerichte der SS und SA:
Alle Richter, Anwälte und amtierende Personen.

f) Standgerichte:
Alle vorsitzführenden Richter und Staatsanwälte.

88. Alle Personen, die zu irgendwelcher Zeit seit dem 1. März 1933 auf irgendeinen der folgenden Posten gestellt waren oder dementsprechende Tätigkeiten ausübten:

a) Reichsgericht:
Präsident, Richter des Sondersenats und sämtliche Staatsanwälte.

b) Reichsjustizprüfungsamt:
Präsident, Vizepräsident, Leiter und Mitglieder im Hauptamte der Prüfungsstelle.

c) Oberlandesgerichte:
Alle Präsidenten, Vizepräsidenten und Generalstaatsanwälte.

d) Landgerichte:
Alle Präsidenten und Oberstaatsanwälte.

e) Erbhofgerichte:
Präsident und Vizepräsident des Reichserbhofgerichtes und der Präsident und Vizepräsident des Landes-Erbhofgerichtes in Celle.

f) Dienststrafkammern für Juristisches Personal:
Der Präsident irgendeiner Dienststrafkammer, Mitglieder des Oberdienststrafsenates des Reichsgerichtes.

g) Reichsverwaltungsgericht:
Präsident, Vizepräsident und alle Präsidenten des Senates.

h) Reichsfinanzhof:
Präsident und Vizepräsident.

i) Reichsarbeitsgericht:
Präsident und Stellvertreter.

j) Reichsversicherungsamt:
Präsident und Stellvertreter.

k) Reichsversorgungsgericht:
Präsident und Vizepräsident.

l) Reichsehrengerichtshof:
Präsident und alle Richter.

m) Berufskammern:
Die Präsidenten, Vizepräsidenten und alle amtierenden Personen der Reichsnotarkammer, Reichspatentanwaltskammer und Reichsrechtsanwaltskammern; alle Mitglieder der Oberehrengerichtshöfe, die sich mit Angelegenheiten dieser Berufe befassen; der Präsident der Notarkasse.

n) Personalbeamte:
alle Personalreferenten im Reichsjustizministerium und in allen Gerichten.

o) Reichspatentamt:
Präsident und Vizepräsident.

89. Das im nachstehenden Absatz angeführte Personal ist seiner Ämter zu entheben und nicht wieder zu beschäftigen, es sei denn, daß positiver Beweis zu seinen Gunsten vorliegt:

a) Justizministerium:
Alle Ministerialdirigenten (ausgenommen die Vertreter der Ministerialdirektoren), Ministerialräte, die einer Abteilung vorstanden.

b) Prüfungsämter:
Alle im § 88 (b) nicht aufgeführten Mitglieder.

c) Disziplinargerichte für Juristisches Personal:
Alle im § 88 (f) nicht aufgeführten Mitglieder.

d) Alle Rechtsanwälte, die regelmäßige Beschäftigung im Juristischen Beratungsbüro der DAF fanden oder bei den Arbeitsgerichten I. Instanz zugelassen waren.

e) Berufskammern und Ehrengerichtshöfe, die sich mit Angelegenheiten juristischen Personals befaßten:
Alle im § 88 (l) und (m) nicht aufgeführten Mitglieder.

f) Oberstes Fideikommißgericht:
Präsident und Vizepräsident.

g) Oberlandesgerichte:
Alle Oberstaatsanwälte.

h) Schiffahrt-Obergerichte:
Alle Präsidenten und Vizepräsidenten.

i) Oberprisenhof:
Präsident und stellvertretender Präsident.

j) Amtsgerichte:
Alle dienstaufsichtführenden Richter.

k) Erbhofgerichte:
Alle Richter des Reichserbhofgerichtes und des Landeserbhofgerichtes Celle, die nicht im § 88 (e) aufgeführt sind.

l) Reichsverwaltungsgericht:
Alle im § 88 (g) nicht aufgeführten Mitglieder.

m) Reichsfinanzhof:
Präsident des Senates.

n) Reichsarbeitsgericht:
Präsident des Senates.

o) Alle Personen, die entweder (1) Staatssekretär, Ministerialdirektor oder deren Stellvertreter, oder (2) auf einen Posten gestellt waren oder während der Zeit zwischen 1. Januar 1933 und 8. Mai 1945 die im § 88 aufgeführten Tätigkeiten ausübten.

90. Hochgestellte amtierende Personen (Einsatzleiter und höher) der Organisation Todt.

91. Irgendein Angehöriger von einer der Vereinten Nationen, der zur Unterstützung der deutschen Kriegsbestrebungen Vergehen gegen die Gesetze seines Landes begangen hat, oder irgendein solcher Staatsangehöriger, der nach dem Tage, an dem sein ehemaliges Vaterland mit Deutschland in den Kriegszustand eintrat, die deutsche Staatsangehörigkeit erwarb oder diese ihm verliehen wurde.

92. Mitglieder nichtdeutscher einheimischer Verwaltungen (Quislings) und Mitglieder nichtdeutscher nazistischer oder faschistischer Parteien, die nach dem 1. April 1933 die deutsche Staatsangehörigkeit erwarben oder diese ihnen verliehen wurde.

93. Sämtliches Personal der Konzentrationslager.

94. Alle Personen, die in Schulen irgendwelcher Art, den Posten eines Vertrauenslehrers innehatten oder vor dem Jahre 1937 den Posten eines Jugendwalters.

95. Personen, die Gegner des Naziregimes denunzierten oder deren Festnahme mit anstifteten.

96. Personen, die Gewalttätigkeiten gegen politische oder kirchliche Gegner des Naziregimes anstifteten oder ausführten.

97. Personen, die in der Verbreitung der nazistischen oder faschistischen Ideologie tätig waren.

98. Personen, die zu irgendeiner Zeit Posten innehatten oder Lehrer oder Schüler in nationalsozialistischen Erziehungsanstalten (NAPOLAS oder NPEA oder Adolf-Hitler-Schulen oder Ordensburgen) waren.

99. Alle Personen, die seitens eines Kommandanten einer Besetzungszone ihrer Posten bereits enthoben wurden oder von Posten oder Beschäftigung ausgeschlossen wurden.

Teil II

Um eine vollständige Ausmerzung des Nazismus und Militarismus herbeizuführen, müssen alle Personen, die wahrscheinlich eine undemokratische Tradition fortsetzen werden, von irgendwelchen Posten entfernt werden, der aufsichts- und einflußausübende Tätigkeit mit sich bringt. Aus diesem Grunde müssen außer den im Teil I aufgeführten Personen auch die nachstehenden Kategorien von Personen sorgfältig geprüft und, falls sie ausgesprochene Nazianhänger waren oder dem Vorhaben der Alliierten, im Sinne des § 2 der Allgemeinen Anordnung, feindlich gesinnt sind, entlassen werden.

I. Berufsoffiziere der deutschen Wehrmacht einschließlich der ehemaligen Reichswehr.

II. Personen, welche die preußische Junkertradition vertreten. Es ist schwer, diese Personen genau zu beschreiben. Auskunft über irgendwelche Person, die sie als Mitglied einer aristokratischen preußischen, ostpreußischen, pommerschen, schlesischen oder mecklenburgischen Familie, oder von einer, die Besitzerin ausgedehnter Güter in Preußen ist, oder daß die Person Mitglied von irgendwelchem deutschen Universitäts-Studentenkorps d'élite (wie des Bonner Borussen- oder irgendwelches dem Kösener SC angehörigen Korps) oder als Mitglied von irgendeiner ostpreußischen oder schlesischen Landsmannschaft, ausweist, ist einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen; solche Personen werden voraussichtlich verdienen, daß sie entlassen oder ausgeschlossen werden, da sie wahrscheinlich die deutsche militaristische Tradition fortsetzen werden.

III. Mitglieder der Waffen-SS (ausgenommen ausgehobene Rekruten).

IV. Ehemalige Anwärter auf Mitgliedschaft irgendeiner Gliederung der SS.

V. Personen, die nach dem 1. April 1933 der SA beitraten.

VI. Mitglieder der Hitlerjugend und des Bund Deutscher Mädel, die diesen Organisationen vor dem 25. März 1939 beitraten.

VII. Unteroffiziere des RAD unter dem Range eines Feldmeisters und Maidenführerin.

VIII. Nominelle Mitglieder der NSDAP, die dieser Partei nach dem 1. Mai 1937 beitraten, sowie Anwärter auf Mitgliedschaft der NSDAP.

IX. Personen, die aus der mit der Ausplünderung besetzter Länder verknüpften Annahme oder Übertragung von Eigentum, Arisierung oder Einziehung von Eigentum aus politischen oder rassischen Gründen Vorteil zogen.

X. Personen, die nach dem 30. Januar 1933 im Reichsdienst, Erziehungswesen oder im Pressedienst außerordentlich rasch befördert wurden.

XI. Die im § 10 nicht aufgeführten Personen auf Posten der Militär- oder Zivilverwaltung von deutsch besetzten Gebieten, worauf sie Richtlinien für deren Tätigkeit aufstellten oder auf Posten exekutiver Natur bei solchen Verwaltungen gestellt waren.

XII. Personen, die der Partei erhebliche Beiträge zusteuerten (gleichviel, ob solche Beiträge an und für sich erheblich oder nur im Verhältnis zu den Mitteln der betreffenden Person erheblich waren). In diesem Zusammenhange ist zu bemerken, daß Zuwendungen an die deutschen politischen Parteien einschließlich der NSDAP, häufig durch Gesellschaften, Kartelle usw. gemacht wurden, und daß prominente Nazianhänger diese Methode der Parteiunterstützung derjenigen eines persönlichen Beitrages vorgezogen haben.

XIII. Personen, die Mitglieder anderer politischen Parteien oder Organisationen in Deutschland waren und die Unterstützung für die Nationalsozialistische Partei zur Zeit der Machtergreifung lieferten (z. B. Hugenberg, Stahlhelm und Kyffhäuserbund).

XIV. Personen, die hohe Posten bei dem Deutschen Roten Kreuz bekleideten, insbesondere diejenigen, die nach dem Jahre 1933 ernannt wurden. Führende Posten bei dieser Organisation sind allein an diejenigen Männer und Frauen übertragen worden, die seitens der Nazis als zuverlässig betrachtet wurden.

XV. Personen, die der Deutschen Christenbewegung angehörten. Diese Organisation besteht vorwiegend aus Nazis, die behaupten, protestantische Christen zu sein, und die es mit der Hilfe der NSDAP erreichten, eine Mehrheitskontrolle des Verwaltungsapparates der deutschen Evangelischen Kirche zu gewinnen. Mitgliedschaft dieser Organisation deutet auf nationalsozialistische Einstellung.

XVI. Personen, die der Deutschen Glaubensbewegung angehörten. Diese Organisation bestand aus Nazianhängern, die den nicht in Einklang zu bringenden Widerspruch zwischen Nazismus und Christentum offen bekannten. Mitgliedschaft dieser Organisation läßt starken Verdacht nazistischer Einstellung annehmen.

XVII. Mitglieder des NSKK, des NSFK, des NSDtB, NSDStB, NSDoB, NSF.

XVIII. Träger des Spanischen Kreuzes, der Österreichischen Erinnerungsmedaille, der Sudeten-Erinnerungsmedaille, der Memel-Erinnerungsmedaille, des Danziger Kreuzes, des militärischen Abzeichens der SA oder des Verdienstordens des deutschen Arbeitsdienstes.

XIX. Eltern, die ihren Kindern gestatteten, Nationalpolitische Erziehungsanstalten (NAPOLAS oder NPEA) oder Adolf-Hitler-Schulen oder Ordensburgen zu besuchen.

XX. Personen, die von den Nationalsozialisten finanzielle Begünstigungen erhielten.

XXI. Personen, die durch nazistischen Einfluß dem Militär- oder dem Frontdienst entgingen.

XXII. Angestellte einschließlich Direktoren von industriellen, kommerziellen, landwirtschaftlichen und finanziellen Institutionen, die einen der folgenden Titel führten: Generaldirektor, Direktor, Präsident, Vizepräsident, Geschäftsführer, Betriebsführer, Betriebsleiter, Betriebsobmann, Bürochef; das für die Aufstellung der Richtlinien eines Unternehmens verantwortliche technische Personal, wie Chefingenieur, Oberingenieur, Betriebsingenieur usw.; alle Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates; alle Personen, die zur Anstellung und Entlassung von Personal befugt waren.

XXIII. Nahe Verwandte prominenter Nationalsozialisten sollen nicht beschäftigt werden.

Teil III

Wer von der fortgesetzten Beschäftigung irgendwelcher Person, die in die Teile I oder II dieser Bestimmung fällt, Kenntnis hat, hat Bericht darüber an die Militärregierung des in Frage kommenden Sektors, zu erstatten.

Alliierte Kommandatura Berlin

BK/O (46) 102
26. Februar 1946

Errichtung von Entnazifizierungs-Kommissionen und Berufungsverfahren.

Die Alliierte Kommandatura Berlin ordnet an wie folgt:

1. Mit Rücksicht darauf, daß die Alliierte Kommandatura durch Anordnung Nr. 101a verfügt hat, daß Direktive Nr. 24 des Alliierten Kontrollrates durch den Magistrat Berlin gemäß den Gesetzen und Direktiven, die von den Kommandanten erlassen werden, ausgeführt werden soll, wird nunmehr angeordnet, daß Entnazifizierungs-Kommissionen laut der nachstehenden Richtlinien unverzüglich errichtet werden sollen.

2. Zuständigkeit der Entnazifizierungs-Kommissionen für Berlin.

 I. Diese Entnazifizierungs-Kommissionen werden der Alliierten Kommandatura durch das Alliierte Komitee für Entnazifizierung unmittelbar verantwortlich sein. Das bestehende städtische System der Verwaltung und der Kontrolle darf diese Kommissionen in keiner Weise leiten oder beeinflussen, außer in rein administrativer Form.

 II. Die Entnazifizierungs-Kommissionen werden die Verantwortung tragen, jeden persönlich zu verhören, der gegen seine Entlassung Berufung einlegt, welche kraft der Entnazifizierungsgesetze erfolgte. Solches Verhör ist auf angemessener und angepaßter Weise durchzuführen, unter Heranziehung aller verfügbaren Zeugenaussagen, privaten und amtlichen Unterlagen. Sie haben das Recht, irgendwelche Zeugen vorzuladen, sowohl zur Unterstützung wie zur Bestreitung einer Berufung und nötigenfalls das Verhör eines Falles zu vertagen, damit etwaige bezügliche Dokumente oder Auskunft von außerhalb Berlins herangeschafft werden können. Die Mitarbeit der Polizeiabteilung sowie anderer städtischen Ämter darf in allen Fällen in Anspruch genommen werden.

 III. Die Kommissionen werden sachdienliche Aufzeichnungen aller erfolgten Verhöre aufbewahren, wie in den nachstehenden Paragraphen „Anweisung für die Entnazifizierungs-Kommissionen" angegeben sind.

 IV. Die Kommissionen sind in keiner Weise befugt, die Arbeitgeber, Handelsfirmen oder städtischen Behörden usw. bei der Anwendung der Entnazifizierungsgesetze zu beeinflussen, sie werden jedoch die Militärregierung des zuständigen Sektors über alle Gesetzverletzungen oder Versäumnisse, die Gesetze zu befolgen, die zu ihrer Kenntnis kommen, unterrichten.

3. Errichtung der Entnazifizierungs-Kommissionen.

 I. Jede Kommission wird aus sieben Mitgliedern bestehen, wobei irgendwelche fünf Mitglieder ein Quorum zur Abhaltung eines Verhörs bilden. Alle Mitglieder müssen aktive Antifaschisten sein. Jede Kommission soll so zusammengesetzt sein, daß sie nach Möglichkeit jede Schicht der Gesellschaft vertritt, sowohl Männer wie Frauen.

 II. Die Kommissionen werden auf folgenden Stufen errichtet werden:

 1. Mit Genehmigung der örtlichen Militärregierung; in jedem Verwaltungsbezirk mit Bezug auf alle in dem Bezirk arbeitenden Personen, die nicht von einer Stadtorganisation oder Abteilung beschäftigt sind und deren Entscheidungen oder Handlungen nicht mehr als einen Verwaltungsbezirk oder Sektor betreffen.

 Die Kommission in jedem Sektor wird die Funktionen eines höheren Berufungsgerichtes ausüben.

 Falls nötig, können in jedem Sektor oder Verwaltungsbezirk mit Genehmigung der in Frage kommenden Militärregierung speziale Unter-Kommissionen (z. B. juristische, medizinische usw.) gebildet werden. Diese Unter-Kommissionen werden den Sektor-Kommissionen unterstellt sein.

 2. Mit Genehmigung des Alliierten Komitees für Entnazifizierung:

 Beim Magistrat mit Bezug auf alle Personen, die in Geschäften, welche sich über die ganze Stadt erstrecken, tätig sind, oder in einem die ganze Stadt umfassenden Dienste

stehen und deren Entscheidungen oder Handlungen mehr wie einen Verwaltungsbezirk oder Sektor betreffen.

3. Die höchste Berufungsinstanz wird das Alliierte Komitee für Entnazifizierung sein.

4. Verfahren des Appellanten in Berufungsfällen.

I. Jeder, der glaubt, zu Unrecht entlassen oder ungerechterweise nach den Entnazifizierungsgesetzen klassifiziert zu sein, hat das Recht zur Berufung in erster Linie entweder an die zuständige Kommission des betreffenden Verwaltungsbezirkes oder in den Fällen von Angestellten oder Beamten, die in einem die ganze Stadt umfassenden Dienste stehen, an die Kommission beim Magistrat.

Ist der Appellant mit der Entscheidung der betreffenden Kommission unzufrieden, so kann Berufung bei der nächsthöheren Kommission eingelegt werden, d. h. von einer Verwaltungs-Kommission an eine Sektor-Kommission oder von einer Magistrats-Kommission an das Alliierte Komitee für Entnazifizierung. Eine Berufung kann auch von einer Sektor-Kommission an das Alliierte Komitee für Entnazifizierung vorgetragen werden.

II. Bevor die Berufung zum Verhör kommt, muß der Appellant die Berufungsgründe schriftlich darlegen und diese nebst vollständig ausgefülltem und unterschriebenem, vom zuständigen Kommissionsamt erhältlichen Fragebogen einsenden.

II. Beantragt der Appellant das Erscheinen von Entlastungszeugen, so wird er deren Namen und Adressen mit seinem schriftlichen Berufungsantrag unterbreiten, so daß die Zeugen seitens der Kommission aufgefordert werden können, am für das Verhör festgesetzten Tage zu erscheinen.

V. In allen Fällen, in denen der Berufung von einer Kommission stattgegeben wird und wenn die Wiedereinstellung in des Appellants frühere Position befürwortet wird, ist die Befürwortung an die Sektion der Öffentlichen Sicherheit bei der Militärregierung, in dessen Sektor die Berufung zum Verhör gekommen ist, weiterzuleiten. In Sachen der Magistrats-Kommission ist die Befürwortung an das Alliierte Komitee für Personal weiterzuleiten. Die Entscheidung der Sektionen der Öffentlichen Sicherheit des in Frage kommenden Sektors bzw. des Alliierten Komitees für Personal ist in allen Fällen der Wiedereinsetzung in die Rechte des Appellanten als endgültig zu betrachten.

5. Anweisungen für die Entnazifizierungs-Kommissionen.

I. Alle zum Verhör gelangenden Fälle werden zum vollständigen Protokoll genommen und die bezüglichen Dokumente werden zwecks späterer Einsichtnahme aufbewahrt werden. Aus Anlage „A" ist der Fragebogen zu ersehen, der seitens jedes Appellanten auszufüllen und der in den Archiven der Kommission aufzubewahren ist, es sei denn, daß dieser im Laufe einer fortgesetzten Revision des in Frage kommenden Falles anderswo benötigt wird. Anlage „B" zeigt eine Zusammenfassung des Aussage-Protokolls, die seitens jeder Kommission ausgefüllt und unterschrieben wird. Ein Verzeichnis aller zum Verhör gebrachten Fälle wird nach jeder Sitzung unterbreitet, und zwar in der in Anlage „C" angeführten Form. Abschriften von diesen Dokumenten werden laut gegebenen Anweisungen verteilt.

II. Die Kommissionen können entscheiden, wie oft und zu welcher Zeit sie ihre Sitzungen abhalten werden, jedoch wird solche Entscheidung mit Rücksicht auf die Zahl der zum Verhör zu bringenden Fälle, die Vorladung von Zeugen und ordnungsmäßige Erledigung der Verfahren, getroffen werden. Der Ort und die Zeit jeder Kommissions-Sitzung müssen auf breitester Basis veröffentlicht werden, und die Appellanten und Zeugen sind rechtzeitig von dem Zeitpunkt des Verhörs ihrer betreffenden Fälle in Kenntnis zu setzen.

III. Irgendwelche fünf Personen von den sieben Mitgliedern der Kommission werden ein Quorum bilden (die zur Geschäftsverrichtung hinlängliche Mitgliederzahl). Eines der Mitglieder wird ständiger Schriftführer sein und wird allen Kommissions-Sitzungen beiwohnen. Er wird für sämtliche Protokoll-Aufnahmen und Archive verantwortlich sein.

An allen vertagten Verhören müssen dieselben fünf Mitglieder anwesend sein, die das ursprüngliche Quorum bildeten. Nur diejenigen Mitglieder, die während eines ganzen Verhöres einer Berufung zugegen waren, dürfen an einer Entscheidung teilnehmen.

IV. Alle Verhöre der Kommissionen oder Unterkommissionen werden öffentlich sein. Jeder Zeuge, sei es Entlastungs- oder Belastungszeuge, wird zum Verhör zugelassen, jedoch kann die Kommission verweigern, lediglich Wiederholung bereits abgegebener Aussagen anzuhören.

V. Die Kommission wird sich hinter verschlossenen Türen zur Beratung und Abstimmung zurückziehen.

VI. Das Protokoll der Aussagen auf den vorgeschriebenen Formularen wird von allen Kommissions-Mitgliedern, die an jeder Sitzung teilnehmen, unterschrieben werden; Meinungsverschiedenheiten werden mit eingetragen.

VII. Das Erscheinen des Appellanten bei dem ersten Verhör einer Berufung ist obligatorisch. Seine Anwesenheit kann bei weiterer Beratung des Falles verlangt werden.

VIII. Die Befürwortung zur Wiedereinsetzung in die Rechte kann nur auf Grund eines einstimmigen Beschlusses der Kommission erfolgen, die den betreffenden Fall verhört hat. Ein Vorschlag zur weiteren Beratung einer Berufung oder die

Abweisung einer Berufung erfolgt auf Grund einer Stimmenmehrheit.

IX. Sämtliche Kommissions-Mitglieder werden sich vertraut machen mit den die Entnazifizierung betreffenden Gesetzen und Direktiven, die innerhalb Berlins veröffentlicht und rechtskräftig sind.

Schwierige Fragen betreffend Verfahren und Führung werden von jeder Kommission an das Alliierte Komitee für Entnazifizierung vorgelegt werden, mit Ausnahme der Fälle, in denen die örtliche Militärregierung behilflich sein kann.

X. Es wird betont, daß jede Kommission eine separate, unabhängige Körperschaft bildet, die nur der Alliierten Kommandatura gegenüber verantwortlich ist, jedoch wird die Kommission zu Verwaltungszwecken in enger Verbindung mit der örtlichen Militärregierung des betreffenden Sektors stehen.

XI. Kommissionen werden ermächtigt sein, alle Fälle von falscher Auslegung der Tatsachen oder unbegründete Berufungen, die zu ihrer Kenntnis gelangen, dem zuständigen Offizier der Öffentlichen Sicherheit zu übergeben.

6. Aktivierung der Entnazifizierungs-Kommissionen.

I. Bei Empfang dieser Anordnung werden sie die notwendige Organisation schaffen, um einen baldmöglichsten Arbeitsbeginn der Kommissionen zu ermöglichen.

II. Sie werden innerhalb zehn Tagen nach Empfang dieser Anordnung dafür sorgen, daß die Namen der vorgeschlagenen Mitglieder der Magistrats-Kommission dem Alliierten Komitee für Entnazifizierung unterbreitet werden.

III. Sie werden dafür sorgen, daß die Namen der vorgeschlagenen Mitglieder der Verwaltungsbezirks- und Sektor-Kommissionen innerhalb zehn Tagen nach Empfang dieser Anordnung an die Militärregierung des betreffenden Sektors zwecks Zustimmung unterbreitet werden.

IV. Sie werden alle Archive und Dokumente, die zur Zeit in Berlin vorhanden sind und zur Nachprüfung der Ansprüche der Appellanten dienen können, den Kommissionen zur Verfügung stellen.

V. Sie werden für den Druck und die Lieferung aller notwendigen Formulare und Dokumente Sorge tragen.

Im Auftrage der Alliierten Kommandatura Berlin:

A. H. Borey
Capitaine
Vorsitzführender Stabschef

Anlage „A"

Anlage „A", worauf in Absatz 5 (I) Bezug genommen wird, ist der übliche Fragebogen der amerikanischen Armee.

Anlage „B"

Sach-Nr.

SPANDAU (z. B.)

Entnazifizierungs-Kommission

Berufungs-Registrierungs-Formular

Name des Appellanten:

Adresse:

Beruf:

Name und Adresse des Arbeitgebers:

.....

.....

Fragebogen-Nr.: Ausweis-Nr.:

Grund der Entlassung:

.....

Zusammenfassung der Berufungsgründe:

.....

.....

Namen und Adressen der Entlastungszeugen:

.....

.....

Zusammenfassung der Belastungsgründe:

.....

Namen und Adressen der Belastungszeugen:

.....

.....

Entscheidung der Kommission:

.....

.....

Falls die Entlassung bestätigt wird, nimmt der Appellan die Entscheidung an oder beabsichtigt er, eine weiter Berufung einzulegen?

.....

Datum:

Unterschriften sämtlicher anwesender Kommissionsmitglieder

Dieses Formular ist in dreifacher Ausfertigung au zufüllen.

Ein Exemplar wird an die Spezialabteilung der Öffen lichen Sicherheit des betreffenden Sektors bzw. vo der Magistrats-Kommission an das Personal-Komite gesandt.

Ein Exemplar wird an das Alliierte Komitee für En nazifizierung gesandt.

Ein Exemplar wird an Ort und Stelle aufbewahrt.

Anlage „C"

SPANDAU (z. B.)

Entnazifizierungs-Kommission

Aufstellung der verhörten Fälle

Lfd. Nr.	Name	Anschrift	Beruf	Name und Anschrift des Arbeitgebers	Grund der Entlassung	Berufungsergebnis

Verteilung:

Exemplare (Anzahl wie seitens der Militärregierung eines jeden Sektors verlangt wird) an die Spezialabteilung der Öffentlichen Sicherheit jeden Sektors bzw. im Falle der Magistrats-Kommission an das Alliierte Entnazifizierungs-Komitee.

Alliierte Kommandatura Berlin

BK/O (46) 107

27. Februar 1946

Entnazifizierungs-Anordnung: Anbringung eines Sonderstempels auf Personalausweisen

Die Alliierte Kommandatura Berlin ordnet an wie folgt:

Der Personalausweis jeder durch irgendwelche Bestimmungen der Entnazifizierungs-Anordnung der Alliierten Kommandatura betroffenen Person wird mit dem Abdruck eines Sonderstempels versehen, wie aus Nachstehendem hervorgeht.

1. Art des Stempels:

Der Stempel, welcher auf die Personalausweise von den durch irgendwelche Bestimmungen der Entnazifizierungs-Anordnung der Alliierten Kommandatura betroffenen Personen anzubringen ist, wird ein Trockenstempel sein, d. h. ein Stempel, mit dem ein Reliefabdruck auf dem Personalausweis gemacht wird. Der Stempel wird rechteckig mit Kante von 70 × 55 mm sein und wird folgenden deutschen Text tragen:

„Der Inhaber dieses Personalausweises ist betroffen von den Bestimmungen der Anordnung der Alliierten Kommandatura Nr. 101a vom 26. Februar 1946 betreffend Entnazifizierung."

(S. Abbildung in der Anlage „A".)

Verfahren zur Anbringung des Stempels:

Dieses Verfahren besteht aus zwei Teilen:

1. Bericht von Arbeitgebern und Verwaltungschefs:

I. Jeder Arbeitgeber oder Chef einer Verwaltungsabteilung oder Einzelperson, die den Bestimmungen der Anordnung der Alliierten Kommandatura über Entnazifizierung Folge zu leisten hat, betreffend eines Angestellten, einer untergeordneten Person oder sich selbst, wird binnen drei Tagen Bericht über seine Handlungsweise an das Polizeipräsidium erstatten. Dieser Bericht wird sich auf den Familiennamen, Vornamen, genauen Zivilstand und genaue Adresse der in Frage kommenden Person erstrecken, unter Angabe der Gründe für die unternommenen Schritte.

II. Jeder Arbeitgeber oder Chef einer Verwaltungsabteilung, der es unterläßt, diese Bestimmungen zu befolgen, wird sich auf Grund der Verletzung von Anordnungen der Alliierten Behörde strafbar machen seitens Gerichten der Militärregierung.

III. Jeder Arbeitgeber oder Chef einer Verwaltungsabteilung wie oben angeführt, wird an das zuständige Bezirksamt bzw. wo Abteilungen oder Organisationen der Stadtverwaltung in Frage kommen, an das Alliierte Komitee für Entnazifizierung einen Bericht in vierfacher Ausfertigung einreichen, und zwar wie folgt:

Name	Geburtsdatum	Adresse	Art der Beschäftigung	Anschrift des Arbeitgebers	Gründe der Entlassung	Art u. Ort irgendwelches Besitztums

3 Ausführungen dieses Berichtes werden seitens des Bezirksamtes an die Militärregierung des betreffenden Sektors weitergeleitet.

Anbringung des Stempels

Innerhalb fünf Tagen nach Erhalt des in Punkt 1 I erwähnten Berichtes wird der Polizeipräsident die von dem Bericht betroffene Person vorladen. Nach Vorlegung des Berichtes wird der Personalausweis (Seite 1 unten) mit dem Trockenabdruck des Stempels, in welchem die erforderlichen Einzelheiten einzutragen sind, versehen. Die Nummer des Artikels und des Absatzes der Bestimmung der Alliierten Kommandatura betreffend Entnazifizierung, laut welcher die Entscheidung getroffen wurde, wird mit der Schreibmaschine in die dazu reservierten Räume eingetragen.

3. Registrierung

Bevor der in der oben angeführten Weise mit dem Sonderstempel versehene Personalausweis an den Inhaber zurückgegeben wird, ist in einem eigens zu diesem Zwecke geführten Register der Familienname, Vorname und Zivilstand der in Frage kommenden Person nebst den Nummern des betreffenden Artikels und Absatzes der Anordnung Nr. 101 a) einzutragen

4. Ort der Durchführung des Stempels und der Registrierung:

Das Stempeln der Ausweise und die Registrierung werden ausschließlich in einem der Büros im Polizeipräsidium durchgeführt. Mit Rücksicht auf die aus der anfänglichen Durchführung der Anordnung entstehende Arbeit wird der Polizeipräsident der in Frage kommenden Abteilung die nötigen Arbeitskräfte zuweisen,

und zwar indem er sie dem durch die Finanzbestimmungen des Budgets genehmigten Personalstab entzieht.

Im Auftrage der Alliierten Kommandatura Berlin:
A. H. BOREY
Capitaine
Vorsitzführender Stabschef

Anlage „A"

Der Inhaber dieses Personalausweises ist betroffen von den Bestimmungen der Anordnung der Alliierten Kommandatura Nr. 101 a vom 26. Februar 1946 betreffend Entnazifizierung

Bestimmung Nr. 1 Artikel Nr.
Absatz Nr.

BESTIMMUNG NR. 3

zur

Anordnung der Alliierten Kommandatura über die Entnazifizierung

(Ergänzender Auszug)

3. Wer zu einem späteren Zeitpunkt in seine frühere Position wieder eingestellt wird oder von den Bestimmungen der Anordnung, die seine Person betreffen, befreit werden soll, wird einen entsprechenden Stempel auf seinen Personalausweis erhalten, der seitens der Militärregierung des betreffenden Sektors oder in Fällen von Angestellten der städtischen Abteilungen von dem Alliierten Komitee für Personal bei der Alliierten Kommandantur versehen wird.

(37) 52 569 Magistratsdruckerei, Berlin N 4, Linienstraße 139/140. Z 18. 7. 3. 46